Organisationsreglement (OgR)

des Wasserbauverbandes

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Herausgabe durch: Tiefbauamt des Kantons Bern

**Fassung: April 2023**

02/2017

Inhaltsverzeichnis

[1. Verband 3](#_Toc97131284)

[2. Organisation 3](#_Toc97131285)

[2.1 Verbandgemeinden 3](#_Toc97131286)

[2.2 Abgeordnetenversammlung 4](#_Toc97131287)

[2.3 Vorstand 6](#_Toc97131288)

[2.4 Ständige Kommissionen 8](#_Toc97131289)

[2.5 Nicht ständige Kommissionen 8](#_Toc97131290)

[2.6 Personal 9](#_Toc97131291)

[3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 9](#_Toc97131292)

[4. VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG 11](#_Toc97131293)

[5. FINANZIELLES 12](#_Toc97131294)

[6. WASSERBAU 15](#_Toc97131295)

[7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16](#_Toc97131296)

[Anhang 1, Ständige Kommissionen 17](#_Toc97131297)

[Kommission xy 17](#_Toc97131298)

[Anhang 2, Beamtete Personen 18](#_Toc97131299)

[Sekretärin/Sekretär 18](#_Toc97131300)

[Kassierin/Kassier 18](#_Toc97131301)

1. Verband

Verbandsgemeinden Art. 1 Die Gemeinden bilden den Wasserbauverband

Sitz Art. 2 1Sitz des Verbandes ist…….

2 Zuständig ist der Regierungsstatthalter von……

Räumliche Begrenzung Art. 3 Das Gebiet des Wasserbauverbandes umfasst:…..

Aufgaben Art. 4 Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

1. Organisation

Organe Art. 5 Die Organe des Verbandes sind:

* die Verbandsgemeinden
* die Abgeordnetenversammlung
* der Vorstand
* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
* das Rechnungsprüfungsorgan
* das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
  1. Verbandgemeinden

Befugnisse Art. 6 Die Verbandsgemeinden beschliessen:

a) die Verbandsaufgaben zu ändern

b) wesentliche Änderungen des Kostenteilers

c) zusätzliche Zuflüsse oder Abschnitte zu übernehmen

d) Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist (Art. 15a)

e) den Verband aufzulösen

Verfahren Art. 7 1 Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

2 Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

3 Die Verbandsgemeinden beschliessen innert ........ Monaten.

Zuständigkeit in den

Verbandsgemeinden Art. 8 1 Über die Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst die Gemeindeversammlung.

2 In Verbandsgemeinden ohne Versammlung findet eine Urnenabstimmung statt.

3 Die Verbandsgemeinden können die Zuständigkeit anders regeln.

4 Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

Mehr Art. 9 1 Ein Antrag gemäss Art. 6 Bst. a) und b) ist angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

2 Anträge gemäss Art. 6 Bst. c) bis e) sind angenommen, wenn .... der Verbandsgemeinden, welche zusammen ..... der Beiträge gem. Art. 55 leisten, zustimmen.

Referendum Grundsatz Art. 10 1 Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Art. 15a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.

2 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

Bekanntmachung Art. 11 1 Der Sekretär macht Beschlüsse gemäss Art. 15a in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekannt.

2 Die Bekanntmachung enthält:

* den Beschluss
* den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
* die Referendumsfrist
* die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
* die Einreichungsstelle
* den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen

Zustandekommen Art. 12 1 Die Gemeinderäte von mindestens ... Verbandsgemeinden oder mindestens ...fünf % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.

2 Das Begehren wird dem Sekretär eingereicht.

3 Der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.

* 1. Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung,

Weisungen Art. 13 1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

2 Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

3 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

4 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Stimmkraft der

Verbandsgemeinden Art. 14 1 Die Verbandsgemeinden verfügen über:

a) zwei Stimmen, wenn sie ..... oder weniger Einwohner zählen,

b) drei Stimmen, wenn sie ..... bis ....... Einwohner zählen,

c) vier Stimmen, wenn sie ..... bis ....... Einwohner zählen,

d) ............

2 Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Befugnisse Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst

unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

* neue Ausgaben von mehr als Fr. ........
* das Budget und die Gemeindebeiträge
* alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen
* Reglemente, wenn der Kostenteiler nicht wesentlich und die Verbandsaufgaben nicht ändern (Art. 6 Bst. a) und b)

b) abschliessend:

* neue Ausgaben von mehr als Fr. ........bis Fr. .........
* die Jahresrechnung

c) Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 6.

d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Wahlen Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung wählt

a) den Präsidenten des Vorstandes

b) den Vizepräsidenten des Vorstandes

Beide amtieren zugleich als Präsident resp. Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung

c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anhören der Einwohnergemeinderäte (Art. 19 Abs. 2)

d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

e) den Sekretär

f) den Kassier

g) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist.

Das Amt des Sekretärs und Kassiers kann von der gleichen Person ausgeübt werden.

Ausgaben und Nachkredite Art. 17 1 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

* Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche, Rechte an Grundstücken,
* Finanzanlagen in Immobilien,
* Verzicht auf Einnahmen,
* Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens und
* Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

2 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben Art. 18 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zwanzig Mal kleiner als für einmalige.

* 1. Vorstand

Vorstand Art. 19 1 Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus ...\*) Mitgliedern.

2 Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf 1 Mitglied.

3 Der Präsident wird seiner Gemeinde nicht angerechnet.

4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Jedes Mitglied ist zwei Mal wiederwählbar. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren wieder möglich.

5 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

6 Der Präsident darf insgesamt höchstens 16 Jahre dem Vorstand angehören.

\*) ganze Zahl einsetzen

Befugnisse Art. 20 1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Der Vorstand beschliesst neue Ausgaben bis Fr. .................

3 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

4 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Unterschrift Art. 21 1 Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

2 Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

4 Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang 1.Es regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis Art. 22 1 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

* der zuständige Angestellte oder Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
* der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

2 Fehlt eine zuständige Kommission, weist der Präsident zur Zahlung an.

Sitzung Art. 23 1 Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

2... Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

\*) ganze Zahl einsetzen

Einberufung Art. 24 1 Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden Art. 25 1 Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand Art. 26 1 Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

2 Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

4 Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll Art. 27 1 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

2 Das Protokoll der Vorstandssitzung wird den Mitgliedern umgehend zugestellt. Es enthält die Namen der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 40 sinngemäss.

* 1. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen Art. 28 1 Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Vorstand Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2 Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

3 Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

4 Dieses Reglement zählt im Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Rechnungsprüfungs-

kommision Art. 29 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ....\*) Mitgliedern.

2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

\*) ganze Zahl einsetzen

Aufsichtsstelle Datenschutz Art. 30 1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Einmal jährlich erstattet sie der Abgeordnetenversammlung Bericht.

* 1. Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung Art. 31 1 Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Befugnisse 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

* 1. Personal

Beamtete Personen Art. 32 1 Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2 Der Vorstand erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

3 Die beamtete Person ist spätestens 6 Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

4 Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit der Verband keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung Art. 33 Dieses Reglement zählt im Anhang 2 die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie den Besoldungsrahmen.

Angestellte Art. 34 1 Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab.

2 Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat Art. 35 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verantwortlichkeit Art. 36 1 Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit Art. 37 Wählbar sind:

* in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung, die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
* in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit Art. 38 1 Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.

2 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

3 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

4 Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Verbandspersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

5 Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

a) einem Mitglied des Vorstands

b) einem Mitglied einer Kommission oder

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandspersonals.

Ausscheidungsregeln Art. 39 1 Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 38 Abs. 3 oder 5, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

2 Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Protokoll Art. 40 1 Der Sekretär führt ein Protokoll.

2 Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird der nächsten Einladung beigelegt und ist öffentlich.

3 Das Protokoll enthält:

* Ort und Datum der Sitzung
* Name des Präsidenten und des Sekretärs
* Zahl der anwesenden Stimmberechtigten/vertretenen Stimmen
* Reihenfolge der Traktanden
* Anträge
* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
* Beschlüsse und Wahlergebnisse
* Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz
* Zusammenfassung der Beratung
* Unterschriften

4 Die Abgeordnetenversammlung berät und beschliesst das Protokoll.

1. VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Abgeordnetenversammlung Art. 41 1 Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

* im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung, das Budget des nächsten Jahres sowie die Gemeindebeiträge zu beschliessen
* wenn ..... Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 10 % aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, die Einberufung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. Diese Versammlung hat innert drei Monaten stattzufinden.

2 Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.

3 Er ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden). Die Abgeordnetenversammlung sowie deren Protokolle sind öffentlich.

Einberufung und

Stimmkarten Art. 42 1 Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

2 Innert derselben Frist stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Traktanden Art. 43 1 Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.

Fehler Art. 44 1 Stellt ein Abgeordneter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

2 Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Eröffnung Art. 45 Der Präsident

* eröffnet die Versammlung
* prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt
* veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Beratung Art. 46 1 Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

3 Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung Art. 47 1 Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

2 Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

* die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
* die Sprecher der vorberatenden Behörden
* wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Beschlussfähigkeit Art. 48 1 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

2 Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen.

Abstimmungen und Wahlen Art. 49 Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich gemäss den geltenden Bestimmungen der Gemeinde

1. FINANZIELLES

Rechnungsführung Art. 50 1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Der Kassier legt die Jahresrechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.

Finanzplan Art. 51 1 Der Vorstand erstellt einen Finanzplan im Sinne von Art. 64 Gemeindeverordnung.

2 Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.

Mittelbeschaffung Art. 52 Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:

* Beiträge von Bund und Kanton
* Beiträge und Zahlungen Dritter
* Beiträge der Mitgliedgemeinden
* Entnahmen aus dem Schwellenfonds
* Ertrag aus dem Vermögen
* Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen
* Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge Art. 53 1 Der Gemeindeverband kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile Art. 54 1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 53 Abs. 3 hievor belastet.

2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 53 Abs. 3 hiervor erhoben werden.

Bemessungskriterien Art. 55 1 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grund-

eigentümerbeitrags dekrets Art. 56 Im Übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

Gemeindebeiträge Art. 57 1 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

* ¼ aufgrund der Anstosslänge an ......bei den Seen wird die Strecke vom Einlauf zum Auslauf direkt (Empfehlung, kann gemessen),
* auch anders gelöst- ¼ aufgrund der Fläche desjenigen Gemeindegebietes, welches
* werden) gemäss genehmigtem Perimeter in ................entwässert wird,
* ¼ aufgrund des gesamten amtlichen Wertes des .....................entwässerten Gebietes,
* ¼ aufgrund der entwässerten Bauzonen (gemäss Zonenplan) unter Berücksichtigung des Abflusskoeffizienten (reduzierte Fläche).

2 Diese Beiträge werden per 1.1.200. wie folgt festgesetzt: ..........

3 Der Vorstand ermittelt die Verhältniszahlen für alle Verbandsgemeinden alle 6 Jahre neu, erstmals für das Jahr 200. Diese Verhältniszahlen sind dem Reglement beigelegt.

4 Der Vorstand berechnet die Verhältniszahlen bei der Übernahme von zusätzlichen Gewässern ebenfalls neu.

Zahlungsmodus Art. 58 1 Der Kassier stellt aufgrund des Budgets jährlich Rechnung bis Mitte Jahr.

2 Der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung beschlossen hat.

3 Fehlbeträge stellt der Kassier in Rechnung, Guthaben trägt er vor.

Haftung Art. 59 1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

2 Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 57.

Beitritt weiterer Gemeinden Art. 60 1 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

2 Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

3 Es legt eine allfällige Einkaufssumme in den Schwellenfonds in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt Art. 61 1 Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalender-

jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ....... Jahren.

2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während .... Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 57) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

Auflösung Art. 62 1 Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Verbandsgemeinden oder

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine

austreten.

2 Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

3 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

1. WASSERBAU

Anstösser (Art. 13 WBG) Art. 63 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Meldepflicht Art. 64 Der Anstösser meldet der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG sinngemäss).

Bauten und Anlagen Art. 65 1 Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit dem Gemeindeverband zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Gemeindeverband. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau Art. 66 1 Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

2 Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

1. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten Art. 67 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auf den 1.1.200. in Kraft.

2 Es hebt ............................................... und weitere widersprechende Vorschriften auf.

# Anhang 1, Ständige Kommissionen

## Kommission xy

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglied von Amtes wegen: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Vorstand (*oder Abgeordnetenversammlung)* |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stellen: | Vorstand |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stellen: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

# Anhang 2, Beamtete Personen

## Sekretärin/Sekretär

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Abgeordnetenversammlung |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | Beratung des Vorstandes, Korrespondenz für Abgeordnetenversammlung und Vorstand, weiteres ge­mäss Pflichtenheft |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ih­rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. ......... im Einzelfall |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stelle: | Vorstand |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stelle: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Beschäftigungsgrad: | .......... Prozent |

|  |  |
| --- | --- |
| Besoldung: | Kantonale Gehaltsklasse .......... |

## Kassierin/Kassier

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Abgeordnetenversammlung |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ih­rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. .......... im Einzelfall |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stelle: | Vorstand |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stelle: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Beschäftigungsgrad: | .......... Prozent |

|  |  |
| --- | --- |
| Besoldung: | Kantonale Gehaltsklasse .......... |